

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cc256892-b15b-3340-ada4-a16720102fa4>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 356e BGB - Widerrufsrecht bei Verbraucherbauverträgen

¹Bei einem Verbraucherbauvertrag ([§ 650i Absatz 1](#)) beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 249 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über sein Widerrufsrecht belehrt hat. ²Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem in [§ 355 Absatz 2 Satz 2](#) genannten Zeitpunkt.

